

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
am 14.11.2023
Beschluss**

öffentlich

**Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung
Errichtung eines Mülleimerschuppens, Flst.-Nr. 2790, in der Hohewartstraße 32
in 71144 Steinenbronn**

I. Beschlussvorschlag

Das nach § 31 Abs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche bauplanungsrechtliche Einvernehmen der Gemeinde zu der beantragten Befreiung bezüglich der Errichtung eines Mülleimerschuppens auf der nicht überbaubaren Fläche wird erteilt.

II. Sachdarstellung

Das Bauvorhaben:

Am 28.09.2023 ging bei der Gemeinde Steinenbronn der Antrag auf Befreiung zur Errichtung eines Mülleimerschuppens auf dem Grundstück Flst. 2790 in der Hohewartstraße 32 (siehe Anlage 1 – öffentlich) ein.

Die vorgesehene Planung und Gestaltung des Bauvorhabens kann den beigefügten Unterlagen entnommen werden (siehe Anlage 2 - öffentlich).

Mit Schreiben vom 11.10.2023 teilte das Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt – als zuständige Untere Baurechtsbehörde der Gemeinde Steinenbronn mit, dass für das geplante Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 31 BauGB erforderlich ist; insbesondere wird die Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB benötigt.

Die bauplanungsrechtliche Situation:

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Änderung Teil 1 Goldäcker“ aus dem Jahr 1991. Es gilt die BauNVO 1977.

Das geplante Bauvorhaben ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nur dann zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§§ 29, 30 Abs. 1 BauGB).

Grundsätzlich bedürfen gemäß § 50 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. Anhang 1 Nr. 1 Buchstabe a) zu § 50 LBO Gebäude ohne Aufenthaltsräume, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, im Innenbereich bis 40 m³ keiner baurechtlichen Genehmigung, sondern können verfahrensfrei errichtet werden.

Da das geplante Vorhaben jedoch auf der nicht überbaubaren Fläche errichtet werden soll, bedarf dieses für die Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans auf der Grundlage von § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Hiernach kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans dann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Verwaltung darf die erforderliche Befreiung nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. § 40 LVwVfG) erteilen, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Befreiung erfüllt sind.

Die Verwaltung sieht die Befreiungsvoraussetzungen als gegeben an. Die Grundzüge der Planung sind durch die Errichtung des Mülleimerschuppens nicht berührt. Zudem ist eine Befreiung städtebaulich vertretbar. Hierbei ist auch zu sehen, dass es in dem Plangebiet bereits zahlreiche Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans gibt. Des Weiteren ist eine Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu erteilen.

Anlagen:

1. Antrag auf Befreiung (nicht öffentlich)
2. Lageplan (öffentlich)
3. Skizze Bauvorhaben (öffentlich)
4. Prüfung der Befangenheit (nicht öffentlich)